

A4

Antragssteller: PVT Vorstand Änderung der Geschäftsordnung

Der Verbandstag möge folgende Änderungen beschließen:

Ursprünglicher Text	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>§4 Öffentlichkeit</p> <p>§4 (1) Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich.</p> <p>§4 (2) Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmerechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p>	<p>§2 Öffentlichkeit</p> <p><u>§2 (1)</u> Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. <u>Weitere Gäste können durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.</u></p> <p><u>§2 (2)</u> Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmerechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Paragraphen. Öffentlichkeit rückt von §4 vor auf §2 • Einfügung der Möglichkeit Gäste zuzulassen.
<p>§2 Eröffnung und Leitung</p> <p>§2 (1) Der Präsident/die Präsidentin, ein anderes Präsidiumsmitglied oder ein Tagungsleiter/eine Tagungsleiterin eröffnet und leitet die Versammlung.</p>	<p>§3 Eröffnung und Leitung</p> <p>§3 (1) Der Präsident/die Präsidentin eröffnet die Sitzung.</p> <p><u>§3 (2) Der Verbandstag wählt aus einer Mitte einen Sitzungsleiter.</u></p> <p><u>§3 (3) Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn Sitzungsgemäß zum Verbandstag eingeladen wurde.</u></p> <p><u>§3 (4) Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte einen Protokollanten.</u></p> <p><u>§3 (5) Der Sitzungsleiter stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Abstimmung. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • .Neuregelung der Sitzungsleitung • Beschlussfähigkeit aus §3(2) alte Fassung hochgezogen • Ebenso die Wahl des Protokollanten • Abstimmung der TO aus §5 (2) Alte Fassung hochgezogen. Einfache mehrheiten für Änderungen der TO festgelegt. • In §3 werden nun alle formalen Bedingungen zusammengezogen die zur konstituierung eines VT notwendig sind

<p>§3 Stimmberechtigung</p> <p>§3 (1) Vor Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung jedes Teilnehmers nachzuweisen durch Vollmacht, ausgestellt durch das von ihm vertretene Mitglied. Das Stimmrecht kann von dem bestellten Vertreter an eine andere Person des betreffenden Mitglieds delegiert werden. Es darf jeder Delegierter nur ein Mitglied vertreten.</p> <p>§3 (2) Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollant wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Wahlberechtigten beschlussfähig.</p>	<p>§4 Stimmberechtigung</p> <p>§4 (1) Vor Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung jedes Teilnehmers <u>zu überprüfen.</u> Das Stimmrecht kann von dem bestellten Vertreter an eine andere Person des betreffenden Mitglieds delegiert werden. Es darf jeder Delegierter nur ein Mitglied vertreten.</p> <p><u>§4 (2) Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen.</u></p> <p><u>§4 (3) Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterung der Überprüfung des Stimmrechts • Streichung Protokoll. Ist nun in §3 zu finden. • Streichung Beschlussfähigkeit, ist ebenfalls in §3
<p>§5 Tagesordnung</p> <p>§5 (1) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenberechtigung Schriftliche Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes Neuwahlen - gemäß Satzung Anträge Verschiedenes <p>§5 (2) Die Tagesordnung wird in dieser oder einer durch den Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.</p>	<p>§5 Tagesordnung</p> <p>§5 (1) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages <u>sollte enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenberechtigung • Schriftliche Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstandes • Neuwahlen - gemäß Satzung • Anträge • Verschiedenes <p><u>§5(2) Nachdem die Tagesordnung vom Verbandstag beschlossen wurde, kann sie nur durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wieder geändert werden.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abschwächung des §5. Tagesordnungen so flexibler • Streichung des alten §5(2). Ist selbstverständlich. Dafür neuer Punkt (2), der die Änderung der TO ermöglicht.
<p>§8 Worterteilung zur Geschäftsordnung</p> <p>§8 (1) Bei Worterteilung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Rednerfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführung beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.</p> <p>§8 (2) Anträge zur Geschäftsordnung kommen danach sofort zur Abstimmung.</p>	<p>§8 Wortentziehung</p> <p><u>§8 (1) Von der Tagungsordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter zur Sache rufen.</u></p> <p><u>§8 (2) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.</u></p> <p><u>§8 (3) Zweimal ohne Erfolg „zur Sache" oder „zur Ordnung" gerufenen Redner kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die weitere Behandlung des Punktes zu dem der gerügte Redner gesprochen</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird komplett gestrichen. Die inhaltlichen Punkte gehen über in den neuen §13 (Anträge zur Geschäftsordnung). • Damit rückt der alte §9 vor und wird zum neuen §8 Wortentziehung, bleibt aber ansonsten unverändert.

<p>§ 8 (3) — Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen — und den Redner unterbrechen.</p>	<p>hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.</p>	
<p>§10-Ausschluss von der Tagung</p>	<p>§9 Ausschluss von der Tagung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Nummerierung
<p>§11-Unterbrechung der Tagung</p>	<p>§10 Unterbrechung der Tagung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Nummerierung
<p>§ 12 Anträge</p> <p>§12 (1) Anträge zum Verbandstag sind gemäß der Satzung zu erstellen.</p> <p>§12 (2) Jeder Antrag bedarf einer Begründung und muss unterschrieben sein.</p> <p>§12 (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagungsordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.</p> <p>§12 (4) Auf entsprechenden Antrag kann die Versammlung geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Teilnehmer zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.</p> <p>§12 (5) Anträge, die eine Beschlussfassung des Verbandstages ergaben, dürfen mit gleichartigem Inhalt erst nach Ablauf von zwölf Monaten erneut gestellt werden.</p>	<p>§11 Anträge</p> <p><u>§11 (1) Anträge zum Verbandstag sind gemäß der Satzung zu erstellen.</u></p> <p><u>§11 (2) Neben dem schriftlichen Antrag sollte auch eine schriftliche Begründung erfolgen. Die Begründung ist nicht Teil des Antrages.</u></p> <p><u>§11 (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagungsordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.</u></p> <p><u>§11 (4) Auf entsprechenden Antrag kann die Versammlung geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Teilnehmer zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Nummerierung • Eine schriftliche Begründung kann, muss aber nicht erfolgen. Zusätzlich festgelegt, dass die Begründung nicht abgestimmt wird. • Streichen von (5). Warum sollte sich der VT selbst beschneiden? Gegen Missbrauch reicht die GO aus.
<p>§ 13 Dringlichkeitsanträge</p>	<p>§ 12 Dringlichkeitsanträge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Nummerierung
<p>§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>§14 (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.</p> <p>§14 (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.</p> <p>§14 (3) Einen Antrag zur Geschäftsordnung, mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagungsordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. Zuvor ist ein Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.</p>	<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p><u>§13 (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden.</u></p> <p><u>§13 (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Gibt es keine Gegenrede oder formale Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.</u></p> <p><u>§13 (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Ende der Debatte oder Schließung der Rednerliste nicht stellen.</u></p> <p><u>§13 (4) Anträge zur GO benötigen die einfache Mehrheit der Abgegebenen Stimmen, sofern die Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorsieht.</u></p> <p><u>§13 (5) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vertagung der Versammlung</u> • <u>Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (2/3 der abgegebenen Stimmen)</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Numerierung • Einfügung wann Anträge zur GO möglich sind. • Aufnahme formale Gegenrede. Ohne Gegenrede =Angenommen • Präzisierung von Alt 14(2), Begriffe aus der Liste der GO-Anträge • Festelegung des grundsätzlichen Quorums • Liste aller möglichen GO-Anträge und ihrer notwendigen Mehrheiten • Mit dieser Liste werden die alten Absätze (3), (4)

<p>§14 (4) — Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch einge-tragenen Redner zu verlesen.</p> <p>§14 (5) — Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Tagesordnung • Übergang zur Tagesordnung • Beendigung eines Tagesordnungspunktes ohne weitere Abstimmung (2/3 der abgegebenen Stimmen) • Nichtbefassung mit einem Antrag (2/3 der abgegebenen Stimmen) • Sitzungsunterbrechung • Sofortige Abstimmung • Ende der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache • Schließung der Rednerliste • Begrenzung der Redezeit • Verbindung der Beratung • Geheime Abstimmung (25% der abgegebenen Stimmen) • (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen • Ausschluß der Öffentlichkeit 	<p>und (5) obsolet.</p>
<p>§ 15 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen</p>	<p>§ 14 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Nummerierung
<p>§ 16 Abstimmung</p> <p>§16 (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.</p> <p>§16 (2) Den Abstimmungen sollen kurze Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlichen Antrag abgewichen wird.</p> <p>§16 (3) Stimmberechtigte sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.</p> <p>§16 (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.</p> <p>§16 (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>§16 (6) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> Abstimmung</p> <p><u>§15 (1)</u> Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.</p> <p><u>§15 (2)</u> Den Abstimmungen sollen kurze Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlichen Antrag abgewichen wird.</p> <p><u>§15 (3)</u> Stimmberechtigte sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.</p> <p><u>§15 (4)</u> Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.</p> <p><u>§15 (5)</u> Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p><u>§15 (6)</u> Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Nummerierung • Streichung Absatz (7) weil GO-Antrag

<p>§16 (7) — Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden.</p> <p>§16 (8) Bei der Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.</p> <p>§16 (9) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.</p>	<p><u>§15 (7)</u> Bei der Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.</p> <p><u>§15 (8)</u> Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 17 — Schriftliche Abstimmung</p> <p>§17 (1) — Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mit 25% der Stimmen der — Delegierten beschlossen wird.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Gestrichen, weil GO-Antrag
<p>§ 18 Wahlen</p> <p>§18 (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.</p> <p>§18 (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern erforderlich. Der die höchste Stimmenzahl erreicht ist gewählt.</p> <p>§18 (3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.</p> <p>§18 (4) — Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.</p>	<p><u>§16 Wahlen</u></p> <p>§16 (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.</p> <p><u>16 (2) Sollte der Sitzungsleiter selbst zur Wahl stehen, wird für die Dauer der Wahlen ein anderer Sitzungsleiter gewählt. Dieser führt die Wahlen entsprechend der Geschäftsordnung durch.</u></p> <p><u>§16 (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Zur Durchführung der Wahlen wählt der Verbandstag eine dreiköpfige Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission dürfen selbst nicht kandidieren. Auf Antrag kann auch offen abgestimmt werden.</u></p> <p>§16 (4) <u>Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die erforderliche Mehrheit kommt es zu einem zweiten Wahlgang. In diesem Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die Meisten Stimmen erhält.</u></p> <p>§16 (6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Nummerierung • Neuer Absatz (2) unabhängige Sitzungsleitung bei Wahlen. • Wahlkommission bei schriftlichen Abstimmungen. • Offene Abstimmung auf Antrag immer möglich. • 1. Wahlgang 50% +1 • 2. Wahlgang keine Stichwahl, alle können wieder kandidieren. • Alt §18 (4) gestrichen, dass geschieht nach der Wahl.
<p>§ 19 Versammlungsprotokolle</p> <p>§19 (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in angemessener Frist den Mitgliedern — zuzustellen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p><u>§ 17 Versammlungsprotokolle</u></p> <p>§17 (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p><u>17 (2) Das Protokoll umfasst mindestens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tagesordnung</u> • <u>Alle Beschlüsse mit Ergebnissen</u> • <u>Bei Wahlen und Satzungsänderungen sind Ergebnisse stimmgenau zu</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Nummerierung • Frist für Protokoll unter §17 (3) eingefügt • Inhaltliche Kriterienliste, die ein Protokoll mindestens enthalten muss.

<p>§19 (2) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich (innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung) Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.</p> <p>§19 (3) Bei Wahlen ist jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben.</p> <p>§19 (4) Ferner ist die vollständige Bezeichnung des Gewählten (Vor- und Zuname, Anschrift) sowie die Erklärung über die Annahme des Amtes anzugeben.</p>	<p><u>protokollieren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Alle Anträge und Änderungsanträge im Wortlaut – auch wenn sie nicht angenommen wurden.</u> • <u>Ein Stichpunktartigen Verlauf von Argumentationen und Wortmeldungen</u> • <u>Als Anhang werden angefügt: Alle Anträge im Wortlaut; Die Anwesenheitsliste mit Unterschriften</u> • <u>Nach Wahlen eine Liste aller gewählten Mitglieder mit vollständigen Adressangaben</u> <p><u>§17 (3) Das Protokoll wird zeitnah an die Mitglieder versandt, spätestens jedoch 30 Tage nach dem jeweiligen Verbandstag.</u></p> <p>§17 (4) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich (innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung) Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die alten Absätze (3) und (4) sind nun in die inhaltlichen Punkte des Protokolls (§17 (2)) eingegangen.
<p>§ 20 Beschlussfähigkeit</p> <p>§20 (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>§20 (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>§20 (3) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">III Vorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Einberufung & Beschlussfähigkeit</p> <p><u>§18 (1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Präsident eine Vorstandssitzung einberufen.</u></p> <p><u>§18 (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</u></p> <p><u>§18 (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Neben den Vorstandsmitgliedern nimmt auch der Verbandsgeschäftsführer an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht. Auf Antrag können Gäste zum Vorstand eingeladen werden.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§19 Beschlüsse des Vorstandes</u></p> <p><u>§19 (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</u></p> <p><u>§19 (2) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Antragsteller versendet hierfür an alle Vorstandsmitglieder den Antrag, über den der Vorstand abzustimmen hat. Gibt es thematische Änderungsvorschläge bezüglich des Antrages, ist die Abstimmung auszusetzen bis eine schriftliche oder</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Überschrift Vorstand • Gliederung des Vorstands in Einberufung, Beschlüsse und Protokoll Neuer §18 (1): Einberufungsregel • Nichtöffentlich, GF ist einzuladen • Stimmgleichheit = Ablehnung

<p>§20 (4) Schriftliche Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom gesamten Vorstand einstimmig gefasst werden.</p>	<p><u>(auf Antrag) mündliche Diskussion diesbezüglich stattgefunden hat. Eine entsprechende Protokollierung ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.</u></p> <p style="text-align: center;">§20 Protokolle</p> <p><u>§20 (1) Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tagesordnung</u> • <u>Anwesenheit</u> • <u>Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis</u> • <u>Als Anhang Materialien und Schriften zur Sitzung</u> <p><u>§20(2) Beschlüsse des Vorstandes müssen den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt werden.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Beschlüsse brauchen keine Einstimmigkeit mehr • Formale Regeln zum Protokoll
<p>§ 22 Ausschüsse</p> <p>§22 (1) Die Einberufung zur Vorstandssitzung hat durch den Präsidenten und zu den Ausschusssitzungen durch den jeweiligen Vorsitzenden zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>§22 (2) Der Vorsitzende eines Gremiums hat auch auf Verlangen eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.</p> <p>§22 (3) Die Einberufungszeit soll 2 Wochen betragen.</p> <p>§22 (4) Bei außergewöhnlichen und dringenden Gründen kann die genannte Ladungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden.</p> <p>§22 (5) Das Präsidium kann ohne Einhaltung von Fristen und ohne feste Tagungsordnung zusammen treten.</p> <p>§22 (6) Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind, ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen.</p> <p>§ 23 Leitung</p> <p>§23 (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.</p>	<p style="text-align: center;">IV Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Ausschüsse</p> <p>§21 (1) <u>Die Einberufung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden.</u> Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>§21 (2) Der Vorsitzende eines Gremiums hat auch auf Verlangen eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.</p> <p>§21 (3) Die Einberufungszeit soll 2 Wochen betragen.</p> <p>§21 (4) Bei außergewöhnlichen und dringenden Gründen kann die genannte Ladungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden.</p> <p><u>§21 (5)</u> Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind, ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Leitung von Ausschüssen</p> <p>§22 (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur noch für Ausschüsse • Weder GO noch Satzung kennen ein Präsidium. • Anpassung Nummerierung

	<u>§22 (2) —Jede Sitzung muss portokolliert werden. Das Protokoll enthält zumindest die Tagesordnung, Die anwesenden Mitglieder sowie die gefaßten Beschlüsse.</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Protokollpflicht auch für Ausschüsse
<p>§ 24 Verbandsjugendtag</p> <p>§24 (1) Die Einberufung des Verbandsjugendtages erfolgt unter Angaben von Ort, Tag und Zeit der Tagung.</p>	<p>§ 24 —Verbandsjugendtag—</p> <p>§24 (1) —Die Einberufung des Verbandsjugendtages erfolgt unter Angaben von Ort, Tag und Zeit der Tagung.—</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verbandsjugendtag wurde gestrichen.
<p>§ 25 Schlussbestimmung</p> <p>§25 (1) Diese Richtlinien und Beschlüsse sollen zur einheitlichen Geschäftsordnung aller Amtsträger beitragen.</p> <p>§25 (2) Die Geschäftsordnung wurde mit dem Beschluss des Verbandstages am 27.03.04 wirksam.</p>	<p><u>V. Schlussbestimmungen</u></p> <p><u>§ 23 Schlussbestimmung</u></p> <p>§23 (1) Diese Richtlinien und Beschlüsse sollen zur einheitlichen Geschäftsordnung aller Amtsträger beitragen.</p> <p>§23 (2) Die Geschäftsordnung wurde mit dem Beschluss des Verbandstages am 27.03.04 wirksam <u>und auf dem 9. Verbandstag am 29.01.2012 geändert.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> •

Dieser Antrag wurde eingereicht am 15. Januar 2012 und am 16. Januar 2012 durch die Geschäftsstelle an alle Mitgliedsvereine versandt.